

Rundschreiben

Referat 61A
25.04.2025
61A-7406/056-25

Nürnberg, den

An die
Referatsleitungen der Abteilungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7

nachrichtlich:

VP'n, VP

Abteilungsleitungen 1 – 7

Gruppenleitungen 11, 12, 13, 21, 31, 32, 41, 42, 43, 51, 52, 53, 61, 62, 71, 72, 91, LS

Referatsleitungen 91A, LS1, LS2, LS3, LS4

L-AVS, bDSB, Interne Revision, Praes-Gz

per Mail

Teilweise Wiederaufnahme der Entscheidungstätigkeit in Fällen von Personen mit internationalem Schutzstatus in Griechenland

Das Rundschreiben vom 16.05.2024, Az. 61A-7406/283-24, mit dem ein Entscheidungsstopp für Asylverfahren von Personen mit internationalem Schutzstatus in Griechenland in Kraft gesetzt wurde, ist aufgehoben.

Mit seinen Urteilen vom 16.04.2025 (Az. 1 C 18.24, 1 C 19.24) hat das Bundesverwaltungsgericht die obergerichtlich umstrittene abschiebungsrelevante Lage im Zielstaat Griechenland nun grundsätzlich geklärt. Dabei bestätigte es den VGH Kassel in dessen Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in GRC, derzufolge im Allgemeinen für männliche anerkannte Schutzberechtigte bei einer Rückkehr nach GRC nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh droht. So sei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass nach Griechenland zurückkehrende arbeitsfähige, gesunde und alleinstehende junge männliche

Schutzberechtigte dort in eine extreme materielle Notlage geraten werden, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene zu befriedigen.

Asylanträge dieses Personenkreises können daher nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Einklang mit dem Unionsrecht als unzulässig abgelehnt werden.

Aufgrund der nunmehr durch das Bundesverwaltungsgericht erfolgten grundsätzlichen Klärung der obergerichtlich umstrittenen abschiebungsrelevanten Lage im Zielstaat Griechenland ist die Entscheidungstätigkeit in Fällen von Personen mit internationalem Schutzstatus in Griechenland teilweise wiederaufzunehmen.

Bei den Asylverfahren in denen bereits eine Schutzgewährung in Griechenland festgestellt wurde, ist danach zu differenzieren, ob eine Ablehnung des Asylantrages als unzulässig gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfolgen kann oder aufgrund der Feststellung, dass bei einer Rückkehr nach Griechenland auf Grund individueller Umstände ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh vorliegen würde, eine inhaltliche Sachentscheidung zu treffen wäre.

Eine Ablehnung der Asylanträge als unzulässig gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (DA-Asyl, Kapitel „Unzulässige Asylanträge“, Punkt „3. Ein anderer EU-Mitgliedstaat hat bereits internationalen Schutz gewährt“) kommt insbesondere in Frage bei nichtvulnerablen Personen. Denn jedenfalls bei hinreichend gesunden, arbeitsfähigen, körperlich belastbaren Personen, insbesondere Männern, ist von einer hinreichenden Durchsetzungsfähigkeit und Eigeninitiative auszugehen, die vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände, keine beachtliche Wahrscheinlichkeit befürchten lassen, dass sie in Griechenland ihre elementarsten Bedürfnisse nicht befriedigen können und so die Gefahr der Verelendung droht, s. VGH Kassel, Urteile vom 6. August 2024 – 2 A 489/23.A – und – 2 A 1131/24.A –; VG Hamburg, Urteil vom 28. Juni 2024 – 12 A 4048/22 –; VG Ansbach, Urteil vom 28. Juni 2024 – AN 17 K 24.50259 –; VG München, Gerichtsbescheid vom 11. Juni 2024 – M 10 K 23.50884 –, OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 17. März 2025 – 4 LB 474/23 OVG – jeweils juris.

Es ist in der Anhörung zur Zulässigkeit daher umfassend aufzuklären, ob der Antragsteller zu diesem Personenkreis gehört. Zusätzliche begünstigende Umstände, wie ein längerer bekannter Voraufenthalt in Griechenland nach dort erfolgter Schutzgewährung, bereits erworbene Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, die familiäre und soziale Situation (persönliches familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk in Griechenland) oder andere vergleichbare Umstände des Einzelfalles (z. B. ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit) sind zu ermitteln, da sie geeignet sind die Bescheidbegründung zusätzlich zu stützen, Alleinstehende, erwerbsfähige, nichtvulnerable junge und gesunde Männer sind grundsätzlich keinen Gefahren nach Art. 3 EMRK, Art. 4 GRCh ausgesetzt und als unzulässig gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG abzulehnen.

Verfahren, in denen weiterhin keine Unzulässigkeitsentscheidung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG getroffen werden kann, da nach geltender Weisungslage eine drohende Art. 3 EMRK-Verletzung vorliegt, werden weiterhin nicht bearbeitet. Über den weiteren Umgang mit diesen Verfahren wird gesondert entschieden, sobald die schriftlichen Urteilsgründe des BVerwG vorliegen.

Verfahren, in denen bereits in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde (IFM-Markierung EURODAC, Vorlage eines von Griechenland ausgestellten Reiseausweises oder eigene Angaben des Antragstellenden), sind nach erfolgter Anhörung zur Zulässigkeit an den Akteneingang des jeweils zuständigen Dublinzentrums abzugeben. Die Markierung der Verfahren mit der Personenzusatzinformation Attribut „Schutzgewährung Griechenland“, Status „Flüchtlingsschutz“ erfolgt durch das zuständige Dublinzentrum. Anhörungen zur Begründetheit werden für diese Verfahren bis auf Weiteres nicht durchgeführt.

Ausgenommen von dem Entscheidungsstopp sind folgende Verfahren:

- Verfahren, in denen keine Unzulässigkeitsentscheidung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG getroffen werden kann, die aber zur Gruppe der beschleunigt zu bearbeitenden Verfahren (aktuell: WEB-Staaten,

Georgien, Moldau, Marokko, Tunesien, Algerien, Kolumbien) gehören. In diesen Verfahren ist eine Anhörung zur Begründetheit durchzuführen. Kann nach Durchführung der Anhörung zur Begründetheit eine ablehnende Entscheidung getroffen werden, so ist diese zu erlassen. Müsste ein Schutzstatus zuerkannt werden, so sind diese Verfahren, wie oben beschrieben, nicht zu entscheiden und in die entsprechende Ablage weiterzuleiten.

- Verfahren, in denen das Bundesamt von einem Gericht zur Entscheidung verpflichtet wurde.
- Verfahren, in denen ein abgeleiteter Schutzstatus nach § 26 AsylG (Familienschutz) zuerkannt werden muss.
- Sicherheitsrelevante Verfahren

Für Verfahren, in denen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussstatbeständen bestehen oder sonstige sicherheitsrelevante Sachverhalte vorliegen, gelten besondere Regelungen. Nur in diesen Fällen ist vor einer Entscheidung eine Anfrage an die griechischen Behörden zwecks Ausstellung einer individuellen Zusicherung hinsichtlich Unterbringung und Versorgung zu richten. Ziel dieses Vorgehens ist, dass eine gerichtsfeste Ablehnung des Asylantrages als unzulässig ergehen kann.

Sofern eine Zusicherungserklärung nicht durch die griechischen Behörden erlangt werden kann und eine Ablehnung als unzulässig auch nicht anderweitig begründet werden kann, soll regelmäßig eine auf das Vorliegen von Ausschlussstatbeständen gestützte Ablehnung des Asylantrages erfolgen.

Das Rundschreiben wird auf dem Vorlagenlaufwerk L unter DA-Asyl\Rundschreiben-Asyl abrufbar sein. Außerdem wird eine entsprechende Information in InfoPORT eingestellt.

Bitte unterrichten Sie unabhängig davon Ihre Mitarbeitenden über das Rundschreiben.

gez.

